

Aus den Akten des Gießener Tanzstreits.



Die philosophische Fakultät der hessendarmstädtischen Landesuniversität stand während des ganzen 17. Jahrhunderts auf dem Standpunkt, daß das Tanzen eine höchst bedenkliche Tätigkeit sei und auf alle Fälle von einem „ehrbaren Studio“ gemieden werden müsse. Einer ihr Hauptvertreter, der Professor der Ethik Johannes Weiß, ließ sogar einmal eine unter seinem Präsidium von dem Studenten Johann Melchior Tonsor von Ulfa gehaltene Disputation bei Karger in Gießen im Druck erscheinen, in der unter Anführung einer „Wolke von Zeugen aus der Vorzeit“ wissenschaftlich nachgewiesen war, daß „die heut übliche Tanzart“ ein Satansschauspiel darstelle, „einen Circulus, dessen Zentrum der Teufel sei“. Dementsprechend wurde auch gehandelt: der Gießener Student tanzte in der Regel nicht.

Gegen Ende des Jahrhunderts wurde dies anders. Es mehrten sich die Stimmen, die „die künstliche Leibesbewegung des Tanzens“ „zur Ergötzung und Rekreation nach mühsamen Geschäften“ für dienlich, zulässig und sogar ratsam erklärten, und bald mehrte sich auch die Zahl der Studenten, die, von Tanzmeistern dazu in den Stand gesetzt, diesen Grundsätzen entsprechend praktisch handelten. Auch der wissenschaftliche Beweis, daß die „moderne Ansicht vom Tanzen“ richtiger sei als die alte, blieb nicht aus. Er wurde im Jahr 1700 von dem Studenten der Theologie M. Johann Nikolaus Frey von Darmstadt in einer Dissertation (de nullitate actionum hominis indifferentium) geführt, mit der der Verfasser sich das Recht, Collegia zu eröffnen, erwerben wollte. Selbstverständlich blieb Freys Position nicht unangefochten. Es erhob sich ein harter Kampf, der zuerst zwischen dem damals 20jährigen Studiosus und seinem Präses, dem pietistischen Professor Johann Christian Lange, persönlich geführt, dann durch Frey an den Hof gebracht und von dort aus trotz einer ausführlichen Gegenschrift Langes dahin entschieden wurde, daß Frey die Licentia aperiendi collegia auch ohne vorausgegangene Inauguraldisputation zugesprochen erhielt. Damit war der Streit für Frey erledigt. Er ist für das Tanzen nie wieder in einer späteren Schrift eingetreten, und daß er seinen Grundsätzen entsprechend praktisch handelte, daran hinderten ihn die Stellungen, die er später (1704—1706 als Feldprediger, 1706—1716 als Hofdiakon, 1716—1727 als Stadtprediger in Darmstadt) einnahm. Sein Gegner Lange hat die Sache nicht so schnell verwunden; noch 1704 ließ er eine Schrift gegen das Tanzen erscheinen, die betitelt ist: „Vernunftmäßiges, bescheidenes und unparteyisches Bedenken über die durch mancherley öffentliche Schriften und anderweitig zum öfteren angeregte Streitigkeit vom Tanzen, in welchem hauptsächlich auf das bey der heutigen galanten Welt höchstbeliebte, manierliche und kunstmäßige Tanzen reflectiert und nach wohlgeprüften Gründen gesunder Vernunft untersucht wird, was Weisheit- und Tugendliebende Persohnen mit Grunde davon halten können.“

Soviel vom äußeren Verlauf des Tanzstreites, über den etwa 20 Aktenstücke im Haus- und Staatsarchiv und der Universitätsregistratur vorliegen. Wir schließen daran einige Einzelheiten aus den Schriften der beiden feindlichen Brüder, die uns zeigen, wie im Jahr 1700 die Vertreter der Philosophie in Gießen über das Tanzen dachten, und für welche Gedanken die damalige fortschrittlich gerichtete akademische Jugend eintrat.

Professor Lange ist der Ansicht, daß alle Gründe, die

die Verfechter des Tanzens vorbringen, nicht stichhaltig sind. Sie erklären den Tanz für berechtigt, weil „diese nach Proportion der Radenzen eines gewissen musikalischen Tons künstlich figurirte Bewegung des Leibes“, teils zur Uebung leiblicher Geschicklichkeit diene, teils Ergötzung und Rekreation nach vollbrachten andern beschwerlichen Geschäften schaffe, teils der Gewohnheit des Landes durch ziviles Copotement ein Genügen tue. Den ersten dieser drei Gründe hält Lange ohne weiteres für hinfällig. Die Geschicklichkeit und Zierde des Leibes muß vernünftig sein. Das ist aber das Tanzen nicht, denn seine Kunst erlernt man nur dadurch, daß man „sich wie ein unvernünftiges Tier, nach Art der Hunde, Affen oder Bären zur Angewöhnung allerley äußerlicher Geberden von den Tanzmeister tractieren und formieren läset“. Ebenso ist der Grund nicht stichhaltig, der den Tänzern besonders „recreierende Kraft“ zuschreibt, und sie deshalb für notwendig hält. Die Kraft der Rekreation ist bei den Tänzern sehr gering, außerdem gibt es viel bessere, edlere und vernünftigere Rekreativsmittel als das Tanzen. Wenn die hessische Kirchenordnung Hochzeitstänze in bestimmten Grenzen zuläßt, so tut sie es um des Volkes willen, dessen „ungebrochenes Wesen“ noch immer solche Mittel braucht, von denen Gebildete sich von selbst abwenden müssen. Die meisten Menschen, so meint Lange, sehen dies auch ein, sie tanzen aber trotzdem, „weil der vermeynte Ruhm eines Galanthomme sie gefangen hält.“ Eine solche Anschauung ist aber verwerflich; man kann und soll der Leute Günst und Reputation auf andere Weise zu erlangen suchen. Es ist dies um so nötiger als das Tanzen „gemeiniglich mit gefährlichen höchstbedenklichen Umständen verknüpft ist, als da sind Zerstreung des Gemüthes, Reizes zu böser Luft, Selbstgefälligkeit und eitler Ostentation, unnützer Pracht und Verschwendung der edlen Zeit und viele Unkosten“ und jeder, der an dem Tanzen teilnimmt, damit indirekt alle diese Dinge, an denen noch die Welt zu Grund gehen wird, fördern hilft. Ein vernünftiger Mensch, der christliche Grundsätze vertritt, kann demnach „dieser eitelen, gaucklerischen, unnützen, höchst unanständigen Gefsticulation des Weltgeistes, für deren Begründung höchstens eine weltpolitische Raison, in lege consuetudinis fundiert, übrig bleibt“, nur den Rücken kehren und „den Unverstand der hitzigen Jugend“ bedauern, der Frey zu seinen Leitfäden für das Tanzen veranlaßt hat.

Diesen Gedanken Langes gegenüber, die im 18. Jahrhundert die Herrschaft behielten, stellte sich Frey als moderner Mensch auf den Standpunkt, daß das Tanzen zwar „keine an sich geistliche, wohl aber mit einem geistlichen Menschen vereinbarte Handlung sei“ (actio non in se spiritualis sed cum spiritali homine consistibilis), und ging sogar so weit, daß er den Satz prägte, den die philosophische Fakultät als „dogma impium et in Deum injurium“ ansah: „es könne von Christen getanzt werden, zu Gottes Ehre.“

Die Folgezeit hat Frey recht gegeben. Die tanzende Studentenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts ist trotz des Tanzens nicht so schlecht als die nichttanzende des 18. Jahrhunderts. Das zeigt für die zweite Hälfte des Jahrhunderts ein Bild in Lauchhards Schriften, für die erste Hälfte aber und namentlich für die Zeit, in die Freys Arbeit fällt, ein Blick in „die Commandier- und Musterliste des löblichen Corps der Gießener Jungfern“, die das Staatsarchiv unter der Bezeichnung „Mädchenpassquille“ aufbewahrt, und die zeigt, daß es in sittlicher Beziehung doch heute besser ausfiehet, als in der Zeit des Pietismus.

Wilhelm Diehl.

